

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Kufstein

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. Dezember 2025

[11.]

Abfallgebührenverordnung

[11.] Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kufstein vom 17.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Stadtgemeinde Kufstein erhebt zur Deckung des Aufwandes aus der Abfallentsorgung bzw. -beratung Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Der Anspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Anspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken mit deren Ausfolgung.

§ 3

Grundgebühr

(1) Den Gebührensatz für die kostendeckende Bemessung der jährlichen Grundgebühr setzt der Gemeinderat fest. Für die Bemessung werden folgende Kostenstellen der Abfallwirtschaft berücksichtigt:

- a) Recyclinghof (Kosten für die Wertstoff- und Problemstoffentsorgung, Instandhaltung)
- b) Wertstoffssammelinseln (Instandhaltung, Adaptierung, Reinhal tung und Entsorgungskosten)
- c) Verwaltung (Abfallberatung, sonstige Aufwendungen (Versicherungen etc.), Rücklage/Wagnis, Finanzierungskosten der Eigen- und Fremdmittel).

(2) a) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz und/oder Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen, und zwar jährlich für den Ein-Personen-Haushalt 43,50 Euro.

Da die Grundgebühr großteils haushalts- und nicht personenbezogen ist, wird für die verursachergerechte Aufteilung ein Gebührenparameter mit folgenden Steigerungsraten (Faktor) festgesetzt:

Ein-Personen-Haushalt	1,00
Zwei-Personen-Haushalt	1,30
Drei-Personen-Haushalt	1,60
Vier-Personen-Haushalt	1,90
Fünf- und Mehrpersonen-Haushalt	2,20

- b) Die Grundgebühr für Betriebsstätten wird nach Anzahl der Dienstnehmer,
- c) die Grundgebühr für Gastronomiebetriebe sowie Imbissstuben nach der Anzahl der Steh- oder Sitzplätze und
- d) die Grundgebühr für Beherbergungsbetriebe nach der Anzahl der Betten bemessen.

(3) a) Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne des § 28 BAO, BGBI. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 110/2023. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären.

b) Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbstständigen Erwerbstägigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

(4) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Steigerungsraten des Gebührensatzes von 86,00 Euro wie folgt bemessen:

a) Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstigen freiberuflichen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen sowie für Kasernen für jede gesonderte Betriebsstätte oder Dienststelle	
ein bis zwei Beschäftigte	0,4
drei bis fünf Beschäftigte	1,0
je fünf weitere Beschäftigte	0,2
höchstens jedoch	8,0

b) Beherbergungs-, Gastronomiebetriebe und Imbissstuben

bis 15 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	1,0
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	0,2
höchstens jedoch	8,0

Bei Verwendung von Einweggebinde für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt die Einstufung nach lit. c).

c) Würstelstände

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	4,0
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze	0,8
höchstens jedoch	16,0

Bei Umstellung auf Mehrwegsystem für Ausschank und Speisenausgabe erfolgt die Einstufung nach lit. b).

d) Gastronomiebetriebe mit Gassenverkauf (zusätzlich für diesen) sowie Kioske 4,0

e) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Studentenheime, Schülerheime, sofern nicht die Voraussetzungen nach lit. b) vorliegen,

bis 15 Betten	1,0
je weitere angefangene 10 Betten	0,2

höchstens jedoch	8,0
f) Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Sanatorien, Tageskliniken, Erholungsheime	
bis 10 Betten	1,0
je weitere angefangene 10 Betten	0,2
höchstens jedoch	8,0
g) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen, Frei- und Sportstätten	2,0
h) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime	
bis 20 betreute Personen	1,0
bis je 20 weitere Personen	0,2
höchstens jedoch	8,0
i) Für alle nicht unter lit. a) bis h) umfassten Abfallproduzenten (insbesondere Ferienhäuser bzw. Haushalte in Ferienhäusern und unbewohnte bebauten Grundstücken) gilt bis zu einer Neuregelung die Regelung des Abs. 2 lit. a) – Ein-Personen-Haushalt.	
(5) Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des Abs. 4 lit. b, welche über durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben die in diesen Räumen vorhandenen Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.	
(6) Bei Großveranstaltungen (Zeltfesten, Konzerten, Kaiserfest) wird die Grundgebühr bei Verwendung von Einweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe mit einer Steigerungsrate des Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. a) – Ein-Personen-Haushalt – wie folgt bemessen:	
bis 1.000 Besucher	4,0
bis 2.000 Besucher	8,0
bis 3.000 Besucher	12,0
bis je 1.000 weitere Besucher	2,0
höchstens jedoch	20,0

Diese Grundgebühr entfällt bei Verwendung von Mehrweggebinden für Ausschank und Speisenausgabe.

§ 4

Weitere Gebühr

(1) Siedlungsabfälle (Restmüll)

- a) Die weitere Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und, dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
- b) Für die Verrechnung wird die Müllmenge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Müllmenge entsprechend dem Aufwand festgesetzt.
- c) Die weitere Gebühr beträgt je Kilogramm Restmüll 0,59 Euro.
- d) Die Gesamtgebühr pro 90 Liter Müllsack (Grundgebühr und weitere Gebühr) beträgt 6,00 Euro.

(2) Biomüll

- a) Die weitere Gebühr für den Biomüll ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom hierzu beauftragten Abfuhrunternehmer verrechnet wird.
- b) Die weitere Gebühr für Biomüll beträgt je Kilogramm 0,35 Euro.
- c) Für die Verrechnung wird die Biomüllmenge bei jeder Entleerung elektronisch gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Biomüllmenge entsprechend dem notwendigen Aufwand festgesetzt.

(3) Sperrmüll

- a) Die Gebühr ermittelt sich aus den Kosten für die Sammlung, Behandlung, Entsorgung und dem Müllwiegesystem. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- b) Für die Verrechnung wird die angelieferte oder abzuholende Sperrmüllmenge gewogen und pro Kilogramm tatsächlich anfallender Sperrmüllmenge entsprechend dem unter 1. bezeichneten Aufwand berechnet.
- c) Die Gebühr beträgt je Kilogramm Sperrmüll 0,50 Euro.

(4) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung am Recyclinghof von:

Strauch- und Baumschnitt:	Für private Haushalte kostenlos Für sonstige Anlieferer (Gewerbetreibende, Vereine, Hausmeisterservice usw.) 11,00 Euro pro m ³
---------------------------	---

Grasschnitt:	Für private Haushalte kostenlos Für sonstige Anlieferer (Gewerbetreibende, Vereine, Hausmeisterservice usw.) 20,00 Euro pro m ³
--------------	---

Altfenster:	4,50 Euro pro Stück
Altholz:	0,14 Euro pro kg
Autoreifen mit und ohne Felge:	5,00 Euro pro Stück
Bauschutt:	0,06 Euro pro kg
EPS Styropor:	0,90 Euro pro kg
KMF Wolle:	1,30 Euro pro kg
XPS Roofmate:	4,50 Euro pro kg

(5) Sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen:

Sperrmüllabholung durch Recyclinghof (Arbeitsleistung):	59,40 Euro pro Stunde und Mitarbeiter
Abholung medizinische Abfälle	25,00 Euro pro Abholung
Abholung Gastroabfälle	25,00 Euro pro Abholung

§ 5

Vorschreibung und Änderungsstichtag

(1) Die Festsetzung der Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr für Rest- und Biomüll - § 3, § 4 (1) und (2) erfolgt monatlich im Nachhinein. Die endgültige Festsetzung erfolgt zum 31.12. eines jeden Jahres.

(2) Die Gebühren für § 4 (3) und (4) werden mit der Übergabe bzw. Abholung am Recyclinghof Kufstein sofort fällig und sind sofort am Kassenautomaten in bar bzw. mittels Bankomat- oder Kreditkarte zu bezahlen.

(3) Die Gebühren für § 4 (7) werden mit Abholung des Abfalls fällig und sind nach Rechnungslegung bzw. Rechnungszusendung mittels Überweisung sofort zu bezahlen.

§ 6

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabengebührenordnung der Stadtgemeinde Kufstein vom 11.12.2024, kundgemacht vom 12.12.2024 bis 27.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Mag. Martin Krumschnabel

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 18.12.2025